

RS Vwgh 1998/3/26 96/11/0095

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.03.1998

Index

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §73 Abs1;

KFG 1967 §73 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1996/08/06 96/11/0186 1

Stammrechtssatz

Ein im Zusammenhang mit einer Entziehung der Lenkerberechtigung erfolgter Ausspruch nach§ 73 Abs 2 KFG, wonach dem Betreffenden "für die Dauer der geistigen und körperlichen Nichteignung" keine neue Lenkerberechtigung erteilt werden darf, ist rechtens, da sich ein konkreter Zeitraum idR in diesem Zusammenhang gar nicht bestimmen lässt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996110095.X01

Im RIS seit

19.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at